

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 06.02.2019

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.)

für die Studiengänge

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK, ELEKTRO- UND INFORMATI- ONSTECHNIK, MASCHINENBAU, MEDIEN- UND WIRTSCHAFTS- INGENIEURWESEN (BMT, EIT, MAB, MT, WIW)

vom 06.06.2012 und 18.12.2013

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 53/2012 vom 19.07.2012, Nr. 55/2012 vom 08.08.2012 und Nr. 66/2013 vom 12.05.2014, mit Änderungen vom 09.05.2014, 01.08.2015, 05.07.2016, 10.08.2016 und 19.08.2016, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 66/2014, 71/2015, 73/2016 und 74/2016.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

(1) Der §7 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. die Prüfungskommission. Als Prüfer können Professoren und Professorinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, die ein Modul selbstständig vertreten, werden in der Regel für dieses Modul als Prüfer bestellt. In der wissenschaftlichen oder beruflichen Praxis fundierte Personen können vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden, wenn dem Prüfungsausschuss die fachlichen und formalen Qualifikationen schlüssig nachgewiesen werden.

Zu Prüfern können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu Beisitzern können zusätzlich auch fachpraktische Mitarbeiter des Fachbereichs bestellt werden.

Bachelorprüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei Prüfern. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs. In Ausnahmefällen kann eine Bachelorprüfungskommission auch aus zwei Prüfern bestehen, die beide nicht Professoren des Fachbereichs sind. In diesem Fall wird zusätzlich ein Professor des Fachbereichs als Vorsitzender der Bachelorprüfungskommission bestellt, der jedoch nicht in jedem Fall als Prüfer bestellt werden muss.

(2) Der §14 (1) wird wie folgt ergänzt:

Nach: „Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1.“ wird der Satz: „Bei fehlender Anmeldung haben die Studierenden keinen Anspruch darauf, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen.“ eingefügt.

(3) Der §29 (4) wird wie folgt neu formuliert:

Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben.

(4) Der §32 (1) wird wie folgt neu formuliert:

Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei schriftliche Gutachten erforderlich, die von den bestellten Prüfern erstellt werden. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(5) Der §33 Absatz (4) Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Jede/r Prüfer/-in der Bachelorprüfungskommission vergibt eine Kolloquiumsnote nach §18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. Sie wird nach §18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert. Die Note ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu verkünden.

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Wintersemester 2018/19 in die Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert sind.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Internet der Hochschule in Kraft. Die Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 80/2019 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 19.12.2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019.

Köthen, den 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt